



Finanzamt Mühlhausen • Postfach 1155 • 99961 Mühlhausen

Firma  
BMK GmbH Leinefelde  
Heiligenstädter Str. 1  
37327 Leinefelde-Worbis

Auskunft erteilt  
Herr Drößler  
Geschäftszeichen  
157 / 106 / 07580 K02/101

Zimmernummer  
203  
Telefon (Durchwahl)  
03601 456304  
Identifikationsnummern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum  
21.08.2019

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass

BMK GmbH Leinefelde

(Name und Vorname bzw. Firma)

Heiligenstädter Str. 1, 37327 Leinefelde-Worbis

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 157 / 106 / 07580

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE256995080

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 20.08.2022**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

21.08.2019

(Datum)

**Finanzamt Mühlhausen**

**Kö 2**

(Dienststempel)

**Postfach 11 55**

**99961 Mühlhausen/Thür.**

*Im Auftrag*

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

*(Weberstein, STAF)*

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.